



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖKOWind GPN GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-767/107-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-
Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

26. März 2026

Betrifft

ÖKOWind GPN GmbH, Vorhaben „**Windpark Gaweinstal**“; Fertigstellung, geringfügige
Abweichungen; Anzeige gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G
2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Abnahmeprüfung (Feststellung).....	4
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung 2023.....	4
II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt.....	4
II.1 Abweichungen bei den Standortkoordinaten.....	5
II.2 Abweichungen bei der Windparkverkabelung	5
II.2.1 Änderungen der Kabelstränge, -längen und Dimensionierungen	5
II.2.2 Änderungen der Lage der Windparkverkabelung	5
II.2.3 Änderungen bei den Grundstücksbeanspruchungen	5
II.3 Abweichungen bei den Rodungsflächen.....	5
II.4 Abweichungen bei der Turmausführung	6
II.4.1 Einsatz von Hybridtürmen der Herstellerfirma „Max Bögl“.	6
II.5 Abweichungen betr. schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden	6
II.5.1 Entfall des Betriebsmodus „Mode 2“.....	6
III Anpassung einer Auflage.....	6
III.1 Fachbereich Maschinenbautechnik	6
III.1.1 Auflage X.8 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04.Juli 2016, RU4-U-767/031-2016.....	6
Hinweis zu den Auflagen.....	6

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	6
Rechtsgrundlagen.....	7
Begründung.....	7
1 Sachverhalt.....	7
2 Beweismwürdigung	11
3 Subsumption	11
4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	12
4.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	12
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	12
4.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)	13
4.4 Luftfahrtgesetz (LFG)	14
5 Rechtliche Beurteilung.....	15
5.1 Allgemein.....	15
5.2 Zu den geringfügigen Abweichungen.....	16
5.3 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	16
6 Zusammenfassung	17
Rechtsmittelbelehrung	17

Die ÖKOWind GPN GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, zeigt die Fertigstellung des nach dem UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens „Windpark Gaweinstal“ an. Gleichzeitig beantragt sie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen.

Hierzu wird nachstehend befunden und entschieden.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der als fertiggestellt angezeigte Windpark „Gaweinstal“ (idF kurz WP), im Wesentlichen bestehend aus aktuell -

3 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Nordex N163/5.X. mit einem Rotordurchmesser von 163m, einer Nabenhöhe ab GOK von 164 m (exkl. Höherstellung), Bauhöhe ab GOK von 248,5, tiefgründigen Fundamenten und Nennleistung von je 5,7 MW, bezeichnet als SCH 01, 02 und 03, -

nach Maßgabe der weiteren, spruchgemäßen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen der für ihn nach dem UVP-G 2000 erteilten Genehmigung entspricht.

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung 2023

Koordinaten Windpark Gaweinstal - Endvermessung							
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü. A	Betreiber	Nordex Anlagen- nummer
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite			
SCH 01	773.086,24	375.660,36	16°38'40,62"	48°31'07,28"	498,50	ÖKOWind GPN GmbH	90843
SCH 02	772.595,82	376.695,24	16°38'16,92"	48°31'40,85"	484,90	ÖKOWind GPN GmbH	90844
SCH 03	772.245,20	377.066,40	16°37'59,90"	48°31'52,91"	497,10	ÖKOWind GPN GmbH	90845

II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt

Die nachstehend angeführten, geringfügigen Abweichungen vom konsentierten, technischen Projekt werden nachträglich genehmigt.

Hinweis: Die hierauf Bezug nehmenden, konsolidierten Ausführungsunterlagen sind im digital geführten Verwaltungsakt mit entsprechender Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und dokumentiert.

II.1 Abweichungen bei den Standortkoordinaten

Koordinaten Windpark Gaweinstal - genehmigter Bestand 2021						
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Geländehöhe ü. A.	Gesamthöhe ü. A.
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite		
SCH 01	773.086,33	375.660,35	16°38'40,62"	48°31'07,28"	245,20	493,70
SCH 02	772.595,75	376.695,20	16°38'16,91"	48°31'40,84"	233,30	481,30
SCH 03	772.244,27	377.070,14	16°37'59,85"	48°31'53,03"	248,00	496,50

Koordinaten Windpark Gaweinstal – Endvermessung 2023									
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü. A.	Abweichungen			
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite		Rechtswert	Hochwert	Distanz	Bauhöhe
SCH 01	773.086,24	375.660,36	16°38'40,62"	48°31'07,28"	498,50	0,09	-0,01	0,09	4,80
SCH 02	772.595,82	376.695,24	16°38'16,92"	48°31'40,85"	484,90	-0,07	-0,04	0,08	3,60
SCH 03	772.245,20	377.066,40	16°37'59,90"	48°31'52,91"	497,10	-0,93	3,74	3,85	0,60

II.2 Abweichungen bei der Windparkverkabelung

II.2.1 Änderungen der Kabelstränge, -längen und Dimensionierungen

II.2.2 Änderungen der Lage der Windparkverkabelung

II.2.3 Änderungen bei den im Zusammenhang beanspruchten Grundstücken

II.3 Abweichungen bei den Rodungsflächen

Rodungs- flächen	genehmigter Bestand		Rodungs- flächen	Umsetzung	
	Permanent [m²]	Temporär [m²]		Permanent [m²]	Temporär [m²]
R1	x	634	R1	154	x
R2	x	456	R2	76	x
R3	624	429	R3	722	x
R4	3.265	2.113	R4	3.559	x
R5	23	92	R5	21	84

Rodungs- flächen	genehmigter Bestand		Rodungs- flächen	Umsetzung	
	Permanent [m²]	Temporär [m²]		Permanent [m²]	Temporär [m²]
R6	79	316	R6	71	284
R7	101	406	R7	x	x
SUMME	4.092	4.446	UMGESETZT	4.603	368

II.4 Abweichungen bei der Turmausführung

II.4.1 Einsatz von Hybridtürmen der Herstellerfirma „Max Bögl“.

II.5 Abweichungen betr. schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden

II.5.1 Entfall des Betriebsmodus „Mode 2“.

III Anpassung einer Auflage

Im Zusammenhalt bedingen die unter Spruchpunkt II genannten geringfügigen Abweichungen vom technischen Projekt die nachstehend ausgeführte Änderung der bezeichneten Auflage.

III.1 Fachbereich Maschinenbautechnik

III.1.1 Auflage X.8 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 05.Juli 2016, RU4-U-767/031-2016

Diese Auflage lautet nunmehr wie folgt:

„Die Aktivierung der Eiswarnleuchten hat bei erkanntem Eisansatz automatisch zu erfolgen. Die Deaktivierung der Warnleuchten darf nur nach Feststellung der Eisfreiheit der Rotorblätter durch ein geeignetes Eiserkennungssystem erfolgen.“

Hinweis zu den Auflagen

Abgesehen von der voranstehenden Anpassung bleibt der für den WP konsentierende Auflagenkatalog gemäß Bescheid vom 05.Juli 2016, RU4-U-767/031-2016, idF des Bescheides vom 09.Juni 2021, RU4-U-767/072-2021, weiterhin in Geltung.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.82/2025, insbesondere §§ 45 und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 20 Abs 1 bis 4

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere §§ 91, 92, 93 und 94

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insbesondere §§ 12 und 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Genehmigungsbestand

Der WP wurde mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 05.Juli 2016, RU4-U-767/031-2016, sowie 09. Juni 2021, WST1-U-767/072-2021, nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18b UVP-G 2000 genehmigt.

Aus dem zitierten Änderungsbescheid vom 09. Juni 2021 resultiert unter anderem eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 für die zur Ausführung gelangten WEA des Typs Nordex N163/5.X.

Die in einem in diesem Änderungsbescheid normierte Fertigstellung des Vorhabens (inkludierend die Konsumation der erteilten Rodungsbewilligungen sowie die Ausführung der beauftragten Wiederaufforstung) endet am 31.Dezember 2026.

1.2 Fertigstellungsanzeige nach § 20 UVP-G 2000

Mit rechtsverbindlicher Anzeige vom 21.Oktober 2024 werden die fristgerechte Fertigstellung des Vorhabens bestätigt und geringfügige Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens nachträglich zur Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G

2000 beantragt, hierbei handelt es sich um die unter Spruchpunkt II genannten Abweichungen vom technischen Projekt.

Anzeige und Anträge sind mit konsolidierten Ausführungs-/Projektunterlagen per Stand Jänner 2026 versehen.

1.3 Ermittlungsverfahren – Beteiligungen/Stellungnahmen

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Anzeige und Änderungsanträge unter rechtskonformer Beteiligung der Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. 4 UVP-G 2000) fachlich sowie rechtlich geprüft und gewürdigt. Sonstige Betroffene, die zu beteiligen gewesen wären, wurden dabei nicht festgestellt.

Die nachstehenden Beteiligten am Verfahren gaben Stellungnahmen ab.

1.3.1 Bundesministerium Landesverteidigung 07.Jänner 2026

Zu Ihrem Schreiben 7. Jänner 2026, GZ WST1-U-767/105-2025, wird mitgeteilt, dass die beabsichtigten Änderungen keine im Sinne des §94 des Luftfahrtgesetzes - LFG relevanten Störwirkungen hervorrufen werden. Gegen die den Windpark GAWEINSTAL betreffenden geringfügigen Änderungsvorhaben besteht daher seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung kein Einwand.

1.3.2 NÖ Umweltanwalt vom 08.Jänner 2026

...die im Zuge des Parteiengehörs übermittelte Fertigstellungsanzeige zum „Windpark Gaweinstal“ sowie die nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Änderungen wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis genommen und kein Einwand erhoben.

1.3.3 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 14.Jänner 2026

Gegen die Erteilung der Genehmigung der geringfügigen Abweichungen bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.3.4 Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 30.Jänner 2026

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.1.2026, GZ WST1-U-767/106-2025, Fertigstellungsanzeige zum Projekt Windpark Gaweinstal mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu geringfügigen Änderungen im Hinblick auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992 wird bemerkt, dass gemäß dem

Gutachten des TÜV Österreich (GZ 91500263/KIU vom 30.12.2025) alle Auflagen erfüllt sind. Es gibt daher keine weiteren Bemerkungen zur Fertigstellungsanzeige.

1.3.5 Austro Control GmbH vom 19.März 2026

..... unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 13.01.2026, GZ.: WST1-U-767/106-2025, betreffend das Vorhaben Windpark Gaweinstal wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass hierdurch auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Im Hinblick auf die nunmehr geänderten Standortkoordinaten wird festgestellt, dass daraus keine Störwirkungen zu erwarten sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht durch das Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.4 Beweiserhebung

1.4.1 Allgemein

Zur Prüfung der Konsensgemäßheit des WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Abweichungen werden die Anzeige, Änderungsanträge und Ausführungsunterlagen sowie der angestellte Sachverständigenbeweis herangezogen. Ebenso kommt den unter Punkt 1.3 zitierten, fachkompetenten Stellungnahmen weitgehend Beweischarakter zu.

Das sohin erzielte Beweisergebnis lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die verfolgten Abweichungen grosso modo als zulässig erachtet und darüber hinaus, die Einhaltung des bestehenden Vorhabenkonsenses weitgehend bestätigt werden können.

1.4.2 Sachverständigenbeweis im Speziellen

Der Sachverständigenbeweis besteht aus Gutachten der Fachrichtungen – Agrartechnik/Boden, Bau-, Elektro-, Luftfahrt-, Maschinenbau-, Verkehrs- und Wasserbautechnik inkl. Gewässerschutz, sowie ferner Eisabfall/Schattenwurf, Forst- und Jagdökologie, Geohydrologie, Lärmschutz, Biologische Vielfalt, Brandschutz inkl. Risikoabschätzung, Raumordnung/ Landschafts- und Ortsbild sowie Umwelthygiene.

Die Gutachten beschäftigen sich insb. mit folgenden Fragen (Beweisthemen):

1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

(Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.)

2.) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

3.) Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

4.) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

7.) Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

8.) Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

Im Ergebnis attestiert der Sachverständigenbeweis den vorgelegten Unterlagen eine weitgehend ausreichende und nachvollziehbare Darstellung der Ausführung des WP.

Den Abweichungen vom technischen Projekt werden sichtlich die Einhaltung des gebotenen Standes der Technik bescheinigt und Umweltauswirkungen zugemessen, die als nicht erheblich nachteilig auf die einschlägigen öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Insoweit werden auch keine negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter befunden und bleibt fachlich gesehen das Schutzniveau, das mit dem bestehenden Genehmigungskonsens erwirkt wird, gewahrt.

Die angepasste maschinenbautechnische Auflage ist im Verbund mit den Abweichungen vom Sachverständigen vorgeschlagen.

Abgesehen von den Abweichungen wird eine konsensgemäße Ausführung des Vorhabens bescheinigt.

2 Beweiswürdigung

Die Fertigstellungsanzeige samt Anträge betreffend die spruchgemäßen Abweichungen erweisen sich anhand der vorgelegten Ausführungsunterlagen als schlüssig nachvollziehbar und bleiben im Ermittlungsverfahren unwidersprochen.

Der auf einschlägigen methodischen Anforderungen, der Lebenserfahrung und den Denkgesetzen beruhende Sachverständigenbeweis lässt berechtigt annehmen, dass der WP, abgesehen von den im Spruch bezeichneten Abweichungen, ordnungsgemäß im Sinne des bestehenden Konsenses errichtet wurde.

Hinsichtlich die vom technischen Projekt getroffenen Abweichungen belegt der Sachverständigenbeweis, dass diese Abweichungen geltendem Stand der Technik entsprechen und keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive diese repräsentierende öffentliche Schutzinteressen des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erwarten lassen. Rechte Dritter bleiben durch die Abweichungen im Grunde unberührt.

Die bezeichnete Auflagenanpassung ist angesichts einschlägiger Abweichungen sachverständig begründet und dient der Rechtsklarheit.

Gemäß der unter Punkt 1.3.5 zitierten Stellungnahme der Austro Control GmbH wird den gegenständlichen Abweichungen aus luftfahrtsicherheitstechnischer Sicht nicht widersprochen und das legal erforderliche Einvernehmen gemäß § 93 Abs 2 LFG ausdrücklich für hergestellt erklärt. Zudem wird auch kein Widerspruch zu § 94 LFG erachtet.

3 Subsumption

Der als fertiggestellt angezeigte WP und die im Verbund genehmigungsbeantragten Abweichungen sind ex lege anhand der in den Rechtsgrundlagen zitierten und unter

Punkt 4 näher bezeichneten, sohin entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und zu würdigen.

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[.....]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[.....]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[.....]

4.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[.....]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen, die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

4.4 Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. [...]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

5 Rechtliche Beurteilung

5.1 Allgemein

Die verfahrensgegenständliche Fertigstellungsanzeige erfolgte in Ansehung von § 20 UVP-G 2000 rechtskonform.

Zur Anzeige wurden sachverhaltsgemäß, umfassende Ermittlungen angestellt, die unter Bezugnahme auf § 20 leg. cit. auf einerseits die Zulässigkeit der nachträglich genehmigungsbeantragten Abweichungen und andererseits die darüberhinausgehende Einhaltung des für den WP bestehenden Genehmigungskonsenses gerichtet sind. Im Zuge der Ermittlungen wurden Parteienrechte ordnungsgemäß gewahrt, sonstige betroffene Beteiligte, die im Verfahren einzubinden gewesen wären, wurden nicht ausfindig gemacht.

Die vorliegende Entscheidung wendet, die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen gebotenermaßen mit an (Abs 2), sie sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet. Dieser Abnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

5.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

Der in der Fertigstellungsanzeige mitumfasste Antrag auf nachträgliche Genehmigung der unter Spruchpunkt II aufgelisteten Abweichungen vom konsentierten Projekt erweist sich beweisgewürdigt für zulässig.

Die Abweichungen führen danach zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt, insbesondere zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes. Das mit dem bisherigen Konsens bewirkte Schutzniveau gegenüber öffentlichen Interessen und Rechten Dritter bleibt unvermindert erhalten. Insoweit sind die Abweichungen als geringfügig zu erachten (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25).

Infolgedessen ist zudem berechtigt zu schließen, dass die Abweichungen auch keine Nachbarrechte nachteilig berühren, respektive Nachbarn im Sinne von § 19 Abs 1 UVP-G 2000 in ihren Rechten nicht verletzt sein können.

Ferner ist von Maßgabe, dass die Abweichungen kein Aliud zum konsentierten Vorhaben darstellen und technische Standards und Sicherheitsvorschriften weitgehend und zumindest sinngemäß eingehalten werden.

Angesichts dessen liegen die formalrechtlichen Voraussetzungen vor, die beantragte Nachtragsgenehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu erteilen und die normierte Auflagenanpassung in einem vorzunehmen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch die im Zusammenhang einschlägigen Voraussetzungen der ferner zitierten, mitangewendeten Verwaltungsvorschriften erfüllt werden.

5.3 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Nach Maßgabe der voranstehend abgehandelten Abweichungen erweist das Ermittlungsverfahren, dass bei der Umsetzung des WP der vorzitierte Genehmigungskonsens eingehalten, die baulichen Maßnahmen mängelfrei und die Ersatz- wie Wiederaufforstungen vorschriftsgemäß ausgeführt wurden. Insoweit ergeht die unter Spruchpunkt I getroffene Feststellung im Sinne von § 20 Abs 2 UVP-G 2000 zu Recht.

6 Zusammenfassung

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Im Sinne von Rechtsklarheit ist ferner anzumerken, dass die in den zitierten Genehmigungsbefehlen vorgeschriebenen Auflagen auf den mitvollzogenen materiellrechtlichen Rechtsbestimmungen und nicht auf § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 beruhen und insoweit den im Verbund jeweils angesprochenen Rechtsmaterien zuzuordnen sind. Demzufolge verbleibt im Auflagenvollzug pro futuro keine Zuständigkeit bei der UVP-Behörde.

Die vorgesehene gesonderte Kostenverrechnung beruht auf § 59 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
2. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
5. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
9. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
10. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Sektion III – Nationale Marktstrategien - Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien
12. NÖ Agrarbezirksbehörde
13. Abteilung Wasserwirtschaft Fachbereich Geohydrologie
14. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger - zusätzlich mit der Bitte um Aktualisierung im ZLHR
 - 2) Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh
15. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Michael Schachel
16. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
18. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230 Wien

19. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
20. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
21. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
22. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
23. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
24. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
25. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steinklammergasse 21, 1130 Wien
26. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann zur Kenntnis und weiteren Verwendung
27. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

